

### III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

6.503.300 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.453.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 35.075.700 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 35.075.700 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.841.600 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 35.075.700 Dollar hinzuzurechnen sind;

21. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution Inpflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratisierung in den Ländern R(es)2-4.3(e)2.6(n)-6Aabhsk13.3(okKoab)-6n NatDemokr NatDem

<sup>84</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>85</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1704 (2006) des Sicherheitsrats vom 25. August

### **III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses**

### III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

Haushaltsfragen<sup>85</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägi-

an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 307.417 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 68.665 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 17.795.500 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 auf die Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 17.795.500 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21.